



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

21. März 2012

Nr. 5/2012

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan	7
Anlage 2: Übersicht über die SWS-, ECTS- und Workload-Verteilung	9
Anlage 3: Praktikumsordnung des Bachelorstu- diengangs Internationale Betriebswirt- schaft/International Business	10
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen	13
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	24
Anlage 2: Bachelorurkunde	26
Anlage 3: Diploma Supplement	27

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 12. März 2012 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business folgende Studienordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat über die Ordnung am 8. Juli 2009 und 9. Dezember 2009 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 12. März 2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und StudENUMfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Inhalte des 1. Studienabschnittes
- § 8 Inhalte des 2. Studienabschnittes
- § 9 Studienberatung
- § 10 Gleichstellungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Übersicht über die SWS-, ECTS- und Workload-Verteilung
- Anlage 3: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der

Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium. Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der „Internationalen Betriebswirtschaft/International Business“ vermittelt anwendungsorientierte beziehungsweise berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung von allgemeinen Führungsaufgaben beziehungsweise von anderen verantwortlichen Funktionen in verschiedenen Bereichen eines international ausgerichteten Unternehmens sowie in sonstigen Einrichtungen mit internationalen Schnittstellen. Ziel der Ausbildung ist zudem die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten sowie die Entwicklung eines kritischen, kontextbezogenen Denkens im Rahmen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge unter Berücksichtigung eines angemessenen ethischen, sozialen sowie ökonomisch-ökologischen Normen- und Wertegefüges. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen so vermittelt werden, dass die Absolventen zu selbstständigem kritischem Denken sowie zu einer praxisbezogenen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden des Faches befähigt werden.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Internationale Betriebswirtschaft/International Business wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen. In diesem Fall liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges.

(3) Eine Aufnahme des Studiums in einem ersten Fachsemester zum Beginn des Sommersemesters

ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 möglich, wenn vor der Aufnahme des Studiums auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung bereits fundierte Grundlagenkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre erworben wurden. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zulassung im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges. Diese nach Satz 1 zugelassenen Studierenden müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen; Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder der Nachweis einer durchschnittlichen Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zugangsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Der Studienumfang umfasst 106 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits). Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung und zur Vertiefung der Lehrveranstaltungsinhalte sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

(3) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika werden auf Antrag

im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Den organisatorischen Ablauf der jährlichen Studienplanung zur Sicherstellung des Lehrangebotes regelt der zuständige Fachbereich.

§ 5

Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (1. bis 3. Studiensemester) und einen zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Studiensemester), der das berufspraktische Studium (in der Regel im 5. Studiensemester) sowie die Bachelorarbeit (in der Regel im 6. Studiensemester) beinhaltet. Beide Studienabschnitte sind in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche untergliedert (vgl. Anlage 1).

(2) Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 28 Module (vgl. Anlage 2). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme des Seminars zur Internationalen Betriebswirtschaft (Modul 4), des Fremdsprachenmoduls (Modul 19), des Moduls Kommunikation/Präsentation (Modul 20) und des internationalen Fachprojektes im Rahmen der Internationalen Projektwoche (Modul 25). Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren, mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls (Modul 19). Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(3) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang (vgl. Anlage 2) zu belegen:

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereich			
1. Betriebswirtschaft	6	22	31
2. Rechnungswesen und Steuern	3	12	17
3. Quantitative Methoden	3	12	17
4. Volkswirtschaftslehre	3	12	17
5. Wirtschaftsrecht	3	12	15
6. Fremdsprache Fachenglisch (3 Teilmodule)	1	8	8
- Fremdsprache Englisch (1. Teilmodul)		(2)	(2)
- Fremdsprache Englisch (2. Teilmodul)		(4)	(4)
- Fremdsprache Englisch (3. Teilmodul)		(2)	(2)
7. Kommunikation/Präsentation	1	2	4

Fortsetzung auf folgender Seite

8. Seminar z. berufspraktischen Studiensemester	1	4	30
9. International Business Management	2	8	10
10. Bachelorseminar	1	4	12
Wahlpflichtbereich 1			
11. IPW-Projektangebot	1	2	2
Wahlpflichtbereich 2			
12. Fächerkombination A	1	4	6
13. Fächerkombination B	1	4	6
14. Studienarbeit aus A oder B	1		5
Summe	28	106	180

(4) Die in Absatz 3 unter den Ziffern 1 bis 5 und unter der Ziffer 9 aufgeführten Module der Pflichtbereiche sowie die in Absatz 3 unter den Ziffern 12 bis 14 aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches 2 werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3, Satz 1 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die in Absatz 3 unter den Ziffern 6 bis 8 aufgeführten Module der Pflichtbereiche sowie das in Absatz 3 unter der Ziffer 11 aufgeführte Modul des Wahlpflichtbereiches 1 werden durch Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3, Sätze 3 und 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Bei dem in Absatz 3 aufgeführten Fremdsprachenmodul (Ziffer 6) ist als Studienleistung das Niveau C1 des Referenzrahmens des Europarates beziehungsweise das UNICert® nachzuweisen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters und des Seminars zum berufspraktischen Studiensemester (Absatz 3, Ziffer 8) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business (Anlage 3). Im Rahmen des Bachelorseminars (Absatz 3, Ziffer 10) ist kein gesonderter Leistungsnachweis zu erbringen. Es dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums. Bei dem in Absatz 3 aufgeführtem Projektmodul (Ziffer 11) ist die Erstellung eines Projektberichtes und die Präsentation der Projektergebnisse Bestandteil der Studienleistung. Insgesamt sind im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business 25 Prüfungsleistungen und 4 Studienleistungen abzulegen (vgl. Anlagen 1 und 2).

(6) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in Anlage 2 angegebenen Form statt. Zusätzlich können weitere Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten werden, soweit die Lehrkapazität am Fachbereich dies zulässt.

(7) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz (vgl. Anlage 2):

a) Vorlesung (V): In dieser wird das für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende

Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung des Fach- und Methodenwissens eingeübt.
- c) Seminar (S): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebietes weitgehend selbstständig.
- d) Projekt (PR): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt und präsentiert.

§ 6

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.

(2) Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens. Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden durch den jeweiligen Praktikumsfachbetreuer auf Grundlage der durch den Praktikumsbeauftragten vorgelegten Richtlinie festgelegt. Das Praktikum ist in einem Unternehmen oder einer Einrichtung im Ausland oder in einem inländischen Unternehmen oder einer inländischen Einrichtung mit erkennbarer internationaler Ausrichtung zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3)

(3) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar im Umfang von 4 SWS zum berufspraktischen Studium begleitet. Das Seminar findet in Form von vor- beziehungsweise nachgelagerten Blockveranstaltungen statt und dient als fachliche Begleitung des berufspraktischen Studiums sowie als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester sowie der Präsentation der berufspraktisch gewonnenen fachlichen Erkenntnisse.

(4) Die Praktikumsstelle ist vom Studierenden selbst zu benennen; er hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 5 Abs. 3 der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business durch den Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business genehmigen zu lassen (vgl. Anlage 3).

(5) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business (Anlage 3) und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 7

Inhalte des 1. Studienabschnittes

(1) Das dreisemestrige Studium im ersten Studienabschnitt soll primär grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermitteln. Der erste Studienabschnitt umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 ECTS-Credits; er besteht ausschließlich aus einem Pflichtbereich (vgl. Anlage 1).

(2) Im 1. Studienabschnitt sind folgende Fächer in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. Anlage 1):

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
1. Betriebswirtschaft	5	18	27
2. Rechnungswesen und Steuern	3	12	17
3. Quantitative Methoden	3	12	17
4. Volkswirtschaftslehre	1	4	6
5. Wirtschaftsrecht	3	12	15
6. Fremdsprache Fachenglisch (3 Teilmodule)	1	8	8
- Fremdsprache Englisch (1. Teilm modul)		(2)	(2)
- Fremdsprache Englisch (2. Teilm modul)		(4)	(4)
- Fremdsprache Englisch (3. Teilm modul)		(2)	(2)
Summe	16	66	90

§ 8

Inhalte des 2. Studienabschnittes

(1) Das dreisemestrige Studium im zweiten Studienabschnitt soll vertiefte Fachkenntnisse vermitteln, anwendungsorientierte Qualifikationen aufbauen sowie die Fähigkeiten zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen entwickeln. Der zweite Studienabschnitt umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 ECTS-Credits;

er setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS) und 71 ECTS-Credits sowie einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 10 Semesterwochenstunden (SWS) und 19 ECTS-Credits (vgl. Anlage 1).

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind im zweiten Studienabschnitt in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. Anlage 1):

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereich			
1. Betriebswirtschaft	5	18	27
2. Volkswirtschaftslehre	3	12	17
3. Berufsprakt. Studiensemester	3	12	17
4. Bachelorseminar	1	4	6
5. International Business Management	3	12	15
6. Kommunikation/Präsentation	1	2	4
Wahlpflichtbereich 1			
7. IPW-Projektangebot	1	2	2
Wahlpflichtbereich 2			
8. International Business Studies	3	8	17
Fächerkombination A	(1)	(4)	(6)
Fächerkombination B	(1)	(4)	(6)
Studienarbeit aus A oder B	(1)	(0)	(5)
Summe	12	40	90

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Projekte; Absatz 2, Ziffer 7) ist ein Modul im Umfang von 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 1 setzt sich aus den Fachprojektangeboten der „Internationalen Projektwoche“ an der Fachhochschule Nordhausen zusammen. Die Fachprojekte der „Internationalen Projektwoche“ werden ausschließlich im Sommersemester angeboten; es erfolgt ein Angebot von mindestens vier unterschiedlichen Fachprojekten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Fachprojektangebote im Wahlpflichtbereich 1 werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Projektwoche durch die Fachhochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer – International Business Studies; Absatz 2, Ziffern 8) sind jeweils 2 Fächerkombinationen auszuwählen, die in einem Umfang von jeweils 4 SWS (Fächerkombination A: 2 Teilmodule, Fächerkombination B: 2 Teilmodule) belegt werden sollen. In den Vertiefungsfächern werden spezifische berufsbezogene Qualifikationen eines Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Fächerkombinationen beinhaltet folgende Angebote:

- Internationale Rechtsformen und Besteuerung / Internationale Steuerplanung
- Internationales Personalmanagement/Corporate Governance und Organisation
- Internationales Finanz- und Risikomanagement/Internationales Controlling

- Internationales Marketingmanagement/Ländermarktanalyse
- Internationale Wirtschaftsinformatik/Quantitative Methoden

(5) Innerhalb der Fachprüfung International Business Studies ist zusätzlich zu den gewählten Fächerkombinationen A und B eine Prüfungsleistung in Form einer Studienarbeit zu erbringen. Diese Studienarbeit wird in der Regel als wissenschaftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im Rahmen eines gewählten Vertiefungsfaches (einer gewählten Fächerkombination) angefertigt. Die Hausarbeit soll sich mit einem spezifischen Thema aus einer der beiden gewählten Fächerkombinationen befassen sowie einen zeitlichen Umfang von drei Wochen nicht unterschreiten beziehungsweise von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/ International Business immatrikuliert sind.

Nordhausen, 12. März 2012

Der Präsident

Die Dekanin

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Legende: FS = Fachsemester, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, ORP = Bestandteile der Orientierungsprüfung

Modul-Nr.	CP	Modulbezeichnung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ SWS	Σ CP	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereiche												
Modul 1	5	Grundlagen der Internationalen BWL	4								BWL I	Betriebs- wirtschafts- lehre
Modul 2	6	Organisation/Personalwesen	4	4							BWL II (ORP)	
Modul 3	4	Unternehmensführung/Marketing		2	4	4					BWL III	
Modul 4	6	Seminar zur Internationalen BWL									BWL IV	
Modul 5	6	Investition und Finanzierung							22	31	BWL V	
Modul 6	4	Produktionswirtschaft				4					BWL VI	
Modul 7	6	Buchführung, Bilanzierung und Steuern		4	4						ReWe I	Rechnungswesen und Steuern
Modul 8	6	Kosten- und Leistungsrechnung			4				12	17	ReWe II	
Modul 9	5	Internat. Rechnungslegung und Besteuerung			4						ReWe III	
Modul 10	6	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik	4								Mathematik (ORP)	Quantitative Methoden
Modul 11	6	Wirtschaftsinformatik/PC-Anwendungen	4	4					12	17	Informatik Statistik	
Modul 12	5	Grundlagen der Statistik										
Modul 13	6	Mikroökonomie			4						VWL I	Volkswirt- schaftslehre
Modul 14	5	Makroökonomie				4			4	17	VWL II	
Modul 15	6	Außenwirtschaftstheorie und -politik									VWL III	
Modul 16	5	Wirtschaftsprivatrecht	4								Wirtschaftsrecht I (ORP)	Wirtschafts- recht
Modul 17	5	Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht		4	4				12	15	Wirtschaftsrecht II	
Modul 18	5	Internationales Wirtschaftsrecht							8	8	Wirtschaftsrecht III	
Modul 19	8	Pflichtsprache Fachenglisch	2	4	2						(Studienleistung)	---
Modul 20	4	Kommunikation/Präsentation				2			2	4	(Studienleistung)	---
Modul 21	30	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester					4		4	30	(Studienleistung)	---
Modul 22	4	Außenwirtschaftsmanagement				4					IBM I	Internat. Business Management
Modul 23	6	Management internationaler Unternehmen							8	10	IBM II	
Modul 24	12	Bachelorseminar						4	4	12	Bachelorarbeit Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/ -kolloquium
Wahlpflichtbereich 1: Projekte												
Modul 25	2	Internationale Projektwoche - Projektangebot				2			2	2	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer*												
Modul 26	6	Fächerkombination A				2+2					IBS A	Internat. Business Studies
Modul 27	6	Fächerkombination B				0		2+2	8	17	IBS B	
Modul 28	5	Studienarbeit zu A oder B									IBS C	
		Summe SWS	22	22	22	20	4	4	106		29 Prüfungen	8 Fachprüfungen
		Summe ECTS	30	30	30	30	30	30		180		

* Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich 2 siehe folgende Seite

***) Wahlpflichtbereich 2**

Aus den fünf folgenden Fächerkombinationen sind zwei auszuwählen:

1. Internationale Rechtsformen und Besteuerung/Internationale Steuerplanung
2. Internationales Personalmanagement/Corporate Governance und Organisation
3. Internationales Finanz- und Risikomanagement/Internationales Controlling
4. Internationales Marketingmanagement/Ländermarktanalyse
5. Internationale Wirtschaftsinformatik/Quantitative Methoden

Anlage 2: Übersicht über die SWS-, ECTS- und Workloadverteilung

Legende: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PR = Projekt, H = Hausarbeit, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points

Module	Lehrveranstaltungen	Art	SWS	Σ SWS	CP	Σ CP	Workload	Σ Workload	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereiche										
Modul 1	Grundlagen der Internationalen BWL	V/Ü	4		5		150		BWL I	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2	Organisation/Personalwesen	V/Ü	4		6		180		BWL II (ORP)	
Modul 3	Unternehmensführung/Marketing	V/Ü	4		4		120		BWL III	
Modul 4	Seminar zur Internationalen BWL	PR/S	2		6		180		BWL IV	
Modul 5	Investition und Finanzierung	V/Ü	4		6		180		BWL V	
Modul 6	Produktionswirtschaft	V/Ü	4	22	4	31	120	930	BWL VI	
Modul 7	Buchführung, Bilanzierung und Steuern	V/Ü	4		6		180		ReWe I	Rechnungswesen und Steuern
Modul 8	Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü	4		6		180		ReWe II	
Modul 9	Internat. Rechnungslegung und Besteuerung	V/Ü	4	12	5	17	180	510	ReWe III	
Modul 10	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik	V/Ü	4		6		180		Mathematik (ORP)	Quantitative Methoden
Modul 11	Wirtschaftsinformatik/PC-Anwendungen	V/Ü	4		6		180		Informatik	
Modul 12	Grundlagen der Statistik	V/Ü	4	12	5	17	150	510	Statistik	
Modul 13	Mikroökonomie	V/Ü	4		6		180		VWL I	Volkswirtschaftslehre
Modul 14	Makroökonomie	V/Ü	4		5		150		VWL II	
Modul 15	Außenwirtschaftstheorie und -politik	V/Ü	4	12	6	17	180	510		
Modul 16	Wirtschaftsprivatrecht	V/Ü	4		5		150		Wirtschaftsrecht I (ORP)	Wirtschaftsrecht
Modul 17	Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	V/Ü	4		5		150		Wirtschaftsrecht II	
Modul 18	Internationales Wirtschaftsrecht	V/Ü	4	12	5	15	150	450	Wirtschaftsrecht III	
Modul 19	Pflichtsprache Fachenglisch	S/Ü	8	8	8	8	240	240	(Studienleistung)	---
Modul 20	Kommunikation und Präsentation	S	2	2	4	4	120	120	(Studienleistung)	---
Modul 21	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester	S	4	4	30	30	900	900	(Studienleistung)	---
Modul 22	Außenwirtschaftsmanagement	V/Ü	4		4		120		IBM I	Internat. Business Management
Modul 23	Management internationaler Unternehmen	V/Ü	4	8	6	10	180	300	IBM II	
Modul 24	Bachelorseminar	S	4	4	12	12	360	360	Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/-kolloquium
Wahlpflichtbereich 1: Projekte										
Modul 25	Internationale Projektwoche – Projektangebot	PR	2	2	2	2	60	60	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer										
Modul 26	Fächerkombination A	S	2+2		6		180		IBS I	Internat. Business Studies
Modul 27	Fächerkombination B	S	2+2		6		180		IBS II	
Modul 28	Studienarbeit zu A oder B	H	0	8	5	17	150	510	IBS III	
			Summen	106	180	180	5.400	5.400	29 Prüfungen	8 Fachprüfungen

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/ International Business an der Fachhochschule Nordhausen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Umfang des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung
- § 4 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 5 Erschließung der Praktikumsstellen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten
- § 8 Bewertung und Anerkennung des Praktikums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 2 Ziel und Umfang des Praktikums

(1) Ziel des Praktikums ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis der in den ersten vier Studiensemestern erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung sowie praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

(2) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel während des fünften Studiensemesters in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.

(3) Das Praktikum zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business soll in einem Unternehmen oder in

einer sonstigen geeigneten Einrichtung im Ausland absolviert werden. Abweichend von Satz 1 wird in begründeten Fällen ein Praktikum auch dann anerkannt, wenn dieses in einem inländischen Unternehmen oder einer geeigneten inländischen Einrichtung abgeleistet wurde, sofern eine erkennbar internationale Ausrichtung der Praktikumsinhalte nachgewiesen werden kann. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Praktikumsbeauftragten. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf den Praktikumsbeauftragten delegieren.

(4) Das berufspraktische Studium wird durch ein praktikumsbegleitendes Seminar an der Fachhochschule Nordhausen unterstützt (vgl. § 6 Abs. 3 der Studienordnung). Diese Lehrveranstaltung hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und kann aus organisatorischen Gründen auch als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 3 Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung

(1) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen benennt einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business mit folgenden Aufgaben:- Unterstützung bei Planung der Praktika,

- Genehmigung der Praktikumsstelle,
- Beratung von Studierenden, insbes. in Bezug auf die Wahl der Praktikumsstelle,
- Akquisition von Praktikumsplätzen,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumeinrichtungen,
- Evaluation der Praktika,
- Prüfung und Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung durch das zentrale Praktikantenamt der Fachhochschule Nordhausen unterstützt, insbesondere hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet dem Fachbereichsrat jährlich einen Bericht über den Ablauf der Praktika des Studienganges.

(4) Für das Praktikum benennt das Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, einen besonders befähigten Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung, der einen im Hinblick auf das Ausbildungsziel einschlägigen Hochschulabschluss besitzen sollte.

(5) Das Praktikum wird seitens der Fachhochschule jeweils durch eine fachlich entsprechende qualifizierte Lehrperson des zuständigen Fachbereiches betreut. Diese Praktikumsfachbetreuer werden auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe, während der Praktika den Kontakt zum Studierenden und zu dem persönlichen Ansprechpartner aus der Berufspraxis (gem. Absatz 4) zu halten, und mit dem von ihm zu betreuenden Praktikanten die berufspraktisch gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

§ 4 Arbeitszeiten im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums im 5. Fachsemester entspricht der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt der Fachhochschule erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

§ 5 Erschließung der Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Die Praktikumsstellen sollen so ausgewählt werden, dass der Praktikant in klassische Managementaufgaben eingeführt wird. Die Tätigkeiten in der Praxisphase sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von privatwirtschaftlichen Aufgaben und Organisationen erfordern.

(3) Ein eigenständiger Vorschlag für eine Praktikumsstelle ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums im Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer und teilt dies innerhalb von zwei Wochen dem Studierenden mit.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das 5. Fachsemester) ist der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Credits aus dem 1. Studienabschnitt.

(2) Praktikums gleichwertige Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Studierende und der Praktikumsbetrieb einen von dem Praktikumsbeauftragten genehmigten Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) für das Praktikum einen Bericht zu erstellen.
2. Die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetreuer einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen (dieser Ansprechpartner ist im Praktikumsvertrag namentlich zu nennen),
 - c) den Studierenden entsprechend des Praktikumsplanes zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - d) dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, an Prüfungen sowie die Erstellung des Berichtes zu ermöglichen,

e) den von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht bzw. den Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,

f) dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht.

3. Art und Umfang einer Vergütung der bzw. des Studierenden,

4. Die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe Absatz 2),

5. Den Status des Studierenden während des Praktikums.

(2) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Praktikumsziel gefährdet ist.

3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des Praktikumsfachbetreuers der Hochschule.

(3) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten. Der Praktikumsbeauftragte erhält eine Ausfertigung des Praktikumsvertrags, die im Praktikantenamt der Fachhochschule verwahrt wird.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule zurückzumelden. Für die Zuordnung zur Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Der Praktikant wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

§ 8

Bewertung des Praktikums

(1) Das Praktikum im 5. Fachsemester ist durch einen Praktikumsbericht abzuschließen. Inhalt und Umfang

wird von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer nach Maßgabe der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Rahmenrichtlinien festgelegt sowie anschließend bewertet. Dabei ist die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung zu berücksichtigen.

(2) Der Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebietes systematisch darzustellen und Studium und Praxis zu verbinden sowie die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Ihm ist das Zeugnis der Praktikumsstelle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 f beizufügen. Er wird von der nach § 3 Abs. 5 vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrperson bewertet. Dabei ist die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 f) zu berücksichtigen.

(3) Der von der Praktikumeinrichtung bestätigte Tätigkeitsnachweis sowie das Zeugnis über das Praktikum gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 f ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 8. Juli 2009 und 9. Dezember 2009 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 12. März 2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und StudENUMfang
- § 4 Berufspraktisches Studium
- § 5 Leistungspunktsystem und Module
- § 6 Prüfungsaufbau und -termine
- § 7 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/
Studienberatung
- § 8 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung
und -abmeldung
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bachelorkolloquium
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Bewertung der Prüfungen und Bildung der
Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Gleichstellungsbestimmung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 2 – Bachelorurkunde

Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss mit dem Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er entsprechend der in der Studienordnung formulierten Zielsetzungen die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Bachelorprüfung wird in der Regel mit der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium abgeschlossen.

§ 3

Regelstudienzeit und StudENUMfang

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst in der Regel die ersten drei Studiensemester, der zweite Studienabschnitt in der Regel das vierte bis sechste Studiensemester. Eingebettet in die sechs Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium, welches in der Regel im fünften Studiensemester zu leisten ist, und die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im sechsten Studiensemester).

(2) Der StudENUMfang beträgt 106 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis geleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das fünfte Fachsemester) ist der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Credits der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits aus dem ersten Studienabschnitt.

(2) Näheres über den Umfang, die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Studienordnung in Verbindung mit der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 5

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business gliedert sich in Studienabschnitte (§ 3) und Module; die Module in den beiden Studienabschnitten umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen zu erbringen; Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Prüfung.

§ 6

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die jeweils aus mehreren Prüfungsleistungen (gem. §§ 12, 13, 14 Abs. 1 und 2) bestehen; zusätzlich sind für die Bachelorprüfung Studienleistungen gem. § 14 Abs. 3 und 4 zu erbringen.

(2) Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en) an. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen

im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3

(3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und gem. § 16 Abs. 1 benotet. Die Prüfungsleistungen der Module eines Fachgebietes werden gem. § 16 Abs. 2 und 3 zu einer Fachprüfung zusammengefasst, deren Bewertung (Fachnote) Eingang in die Gesamtnote findet. Studienleistungen werden im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung) oder im Rahmen der Praktikumsphase erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie gem. § 16 Abs. 1 benotete individuelle Leistungen. Ausgenommen hiervon ist der Bericht zum berufspraktischen Studiensemester, der durch den Praktikumsfachbetreuer lediglich zu bewerten (bestanden/nicht bestanden) ist; dabei soll die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung berücksichtigt werden. Die Bewertungen und Benotungen der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Zusätzlich zu den Bewertungen und Benotungen werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 7

Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/ Studienberatung

(1) Das Bachelorstudium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits (180 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in der Regel die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits für die Prüfungsleistungen BWL II (6 ECTS-Credits), Mathematik (6 ECTS-Credits) und Wirtschaftsrecht I (5 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Studierende, die zu Beginn des dritten Fachsemesters noch nicht die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits für die unter Abs. 3, Satz 1 genannten Prüfungsleistungen erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, sowie Studierende, die zu Beginn des elften Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des zweiten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(5) Auf Antrag werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Die Regelung im Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung (Absätze 1, 2 und 3) entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 8

Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Prüfung vorher nicht bereits bestanden hat.

(3) An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule

festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

(5) Nach Beginn einer Prüfung ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business.

§ 9

Prüfungsarten

(1) Prüfungen zu Modulen werden schriftlich und/oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 12).

Durch schriftliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
3. Kolloquium (§ 13).

Durch mündliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches nachvollziehen

kann, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Die Kombination einer schriftlicher Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 mit einer mündlichen Prüfungsart nach Absatz 3 Nr. 2 zwecks Darstellung einer vorherigen schriftlichen Ausarbeitung durch Vortrag, Referat oder Präsentation im Rahmen einer Prüfung ist zulässig. In diesem Fall muss der schriftliche Prüfungsanteil mindestens 50 v.H. betragen; eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 einzustufen.

(5) Für jedes Modul wird die Art der Prüfung, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer und Prüfungssprache, im Falle miteinander kombinierter Prüfungsarten (im Rahmen einer Prüfung) auch deren jeweilige Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfung in einer anderen Sprache zu erbringen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungen in einer anderen Sprache festlegen, sofern die dieser Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung überwiegend in dieser anderen Sprache stattgefunden hat.

(7) Prüfungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(8) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 23) erbracht.

(10) Für schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll einen zeitlichen Umfang von

drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Abgabeexemplar ist ein Datenträger (CD-ROM oder Diskette) beizufügen, auf dem die schriftliche Ausarbeitung in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss dem eingereichten Exemplar beigefügt sein. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

(11) Schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Für die gemäß § 14 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsleistungen ist die Kombination einer Klausurarbeit mit einer Prüfungsart nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder § 9 Abs. 3 Nr. 2 zulässig. In diesem Fall muss der Prüfungsanteil in Form einer Klausurarbeit mindestens 75 v.H. betragen.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 11 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein speziell definiertes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits aus dem ersten Studienabschnitt (90 ECTS-Credits) erworben, die Studienarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und das berufspraktische Studium gemäß § 4 erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits

bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verlängert werden; im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Abgabeexemplar ist ein digitaler Datenträger (z.B. CD-ROM) beizufügen, auf dem die Bachelorarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein vom Prüfungsausschuss zu benennender dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monaten nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.

§ 13 Bachelorkolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Bachelorkolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Bachelorkolloquium als Prüfungsleistung beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Zum Bachelorkolloquium wird nur zugelassen, wer die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Bachelorkolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit und einem sachkundigen Beisitzer (§ 23) durchgeführt; als Beisitzer soll der Zweitprüfer der Bachelorarbeit bestellt werden. Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht beständenes Bachelorkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Bachelorkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Bachelorkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Neben Bachelorarbeit und -kolloquium (§§ 12, 13) ist je eine Fachprüfung mit den zugehörigen Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Fachprüfungen	Prüfungsleistungen
Betriebswirtschaftslehre	BWL I, BWL II, BWL III, BWL IV, BWL V, BWL VI
Rechnungswesen und Steuern	ReWe I, ReWe II, ReWe III
Quantitative Methoden	Mathematik, Informatik, Statistik
Volkswirtschaftslehre	VWL I, VWL II, VWL III
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht I, Wirtschaftsrecht II, Wirtschaftsrecht III
International Business Management	IBM I, IBM II

Mit Ausnahme der Prüfungsleistung BWL IV werden alle Prüfungsleistungen in schriftlicher Form gemäß § 10 (Klausurarbeit) abgelegt. Für die Prüfungsleistung BWL IV sind Prüfungsarten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1. und Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und Abs. 5 zulässig. Die Gegenstände dieser Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Eine weitere Fachprüfung ist im Rahmen des Wahlpflichtbereiches 2 (Vertiefungsfächer) abzulegen;

der Katalog der wählbaren Fächerkombination ist der Studienordnung zu entnehmen. Die Fachprüfung, welche die Bezeichnung „International Business Studies“ trägt, setzt sich aus 3 gleichgewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Jeweils eine Prüfungsleistung ist in den beiden gewählten Fächerkombinationen zu erbringen. Jede der beiden Fächerkombinationen besteht aus zwei Einzelfächern gemäß Studienordnung, die in einer Prüfungsleistung zusammengeführt werden. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch den (die) verantwortlichen Lehrenden öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich zu den beiden genannten Prüfungsleistungen ist im Rahmen einer der beiden gewählten Fächerkombinationen eine Prüfungsleistung in Form einer Studienarbeit zu erbringen. Die Studienarbeit ist eine Hausarbeit im Sinne von § 9 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Ordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Studienordnung.

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Projekte) ist eine Studienleistung gemäß § 9 zu erbringen; näheres regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Im Pflichtbereich des berufspraktischen Studiums ist eine Studienleistung im Rahmen des Seminars zum berufspraktischen Studium zu erbringen. Diese Studienleistung besteht aus einem Bericht zum berufspraktischen Studiensemester (Praktikumsbericht); näheres über die Anforderungen an den Praktikumsbericht regeln die Studien- und Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft/International Business. Weiterhin sind im Pflichtfach „Kommunikation/Präsentation“ und in der Pflichtfremdsprache Fachenglisch jeweils eine Studienleistung nachzuweisen; näheres regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den Lehrenden bekannt gegeben.

§ 15

Zusatzmodule

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits

je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Wird ein Zusatzmodul als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 19 entsprechend.

(4) Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 16 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gemäß Absatz 5 gebildet, indem der Mittelwert über die eingehenden gleich zu gewichtenden Noten der Prüfungsleistungen gebildet wird; die Anzahl der durch die bestandene Fachprüfung erworbenen ECTS-Credits ergibt sich durch Addition der ECTS-Credits der eingehenden Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note gemäß Absatz 5 zusammengefasst. Dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 3 Fünftel und die Note des Kolloquiums mit 2 Fünftel gewichtet; bei der Bildung

der Note für Bachelorarbeit und -kolloquium wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Fachprüfungen	Anzahl Prüfungsleistungen	Gewicht der Fachprüfung
Betriebswirtschaftslehre	6	20 v.H.
Rechnungswesen und Steuern	3	12 v.H.
Quantitative Methoden	3	10 v.H.
Volkswirtschaftslehre	3	12 v.H.
Wirtschaftsrecht	3	11 v.H.
International Business Management	2	10 v.H.
International Business Studies	3	15 v.H.
Bachelorarbeit und -kolloquium	2	10 v.H.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten, die Note für Bachelorarbeit und -kolloquium und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten

von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann

der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium können einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Für nicht bestandene Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 15), die als solche ausdrücklich gegenüber dem zentralen Prüfungsamt benannt wurden, ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen.

(2) Für nicht bestandene Studienleistungen ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen. Die Regelungen des § 7 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Internationale Betriebs-wirtschaft/ International Business. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend § 48 Abs. 10 ThürHG grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anlage 1), das

die Gesamtnote, die Fachnoten, die zusammengefasste Note von Bachelorarbeit und Kolloquium, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden auf Antrag als zusätzlich erbrachte Leistungen in das Zeugnis aufgenommen; die benötigte Fachstudiendauer für den Erwerb des Abschlusses „Bachelor of Arts“ wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat für die bestandene Bachelorprüfung die Bachelorurkunde (siehe Anlage 2), die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist. In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(5) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlage 3) nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich vier Professoren oder drei Professoren und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie drei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten und in besonderen Zulassungsfragen des Studienganges (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung).

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann

bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 22 Abs. 8 entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft/International Business immatrikuliert sind.

Nordhausen, 12. März 2012

Der Präsident

Die Dekanin

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS

ÜBER DIE

BACHELORPRÜFUNG

(Anrede)
(Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre / Business Administration

mit der Gesamtnote

..... (.....)

erfolgreich abgeschlossen.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Betriebswirtschaftslehre	20 v.H. (.....)	31
Rechnungswesen und Steuern	12 v.H. (.....)	17
Quantitative Methoden	10 v.H. (.....)	17
Volkswirtschaftslehre	12 v.H. (.....)	17
Wirtschaftsrecht	11 v.H. (.....)	15
International Business Management	10 v.H. (.....)	10
International Business Studies	15 v.H. (.....)	17
<i>Im Einzelnen::</i>			
<i>Fächerkombination A</i>	<i>05 v.H.</i>	<i>..... (.....)</i>	<i>(06)</i>
<i>Fächerkombination B</i>	<i>05 v.H.</i>	<i>..... (.....)</i>	<i>(06)</i>
<i>Studienarbeit im Fach</i>	<i>05 v.H.</i>	<i>..... (.....)</i>	<i>(05)</i>
<i>.....</i>			
Bachelorarbeit und Kolloquium	10 v.H. (.....)	12

Thema der Bachelorarbeit:

Studienleistungen	Note	ECTS-Credits
Kommunikation/Präsentation (,...)	4
Internationales Projekt (,...)	2
English for International Business (Stufe C1 des GER) (,...)	8
Berufspraktisches Studium	bestanden	30

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits

Zusätzlich erbrachte Leistungen

.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...

Studiendauer insgesamt: 6 Semester

Nordhausen, (Datum)

(Siegel
der Hochschule)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

BACHELORURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Internationale Betriebswirtschaft / International Business

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Präsident

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Internationale Betriebswirtschaftslehre / International Business

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4,
D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / English

Deutsch / Englisch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

Niveau

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Length of Programme

Three years/ 180 ECTS-credits

Regelstudienzeit

Drei Jahre/ 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent.

For more detailed information see Sec. 8.7.

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**4.1 Mode of Study**

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile

In particular, the objective of the degree programme is to enable the graduates to undertake responsible management tasks in international companies and public enterprises. The programme has an interdisciplinary nature in order to meet the requirements for successful managing. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to economic, legal and social sciences knowledge.

The compulsory subjects are:

1. Business Administration
2. Management Accounting and Taxes
3. Quantitative Methods
4. Economics
5. Business Law
6. International Business Management
7. Communication and Presentation
8. English for Business Administration

Two optional subjects have to be chosen among the following courses:

1. International Legal Forms a. Taxation / International Taxation Planning
2. International Human Resource Management / Corporate Governance u. Organisation
3. International Finance and Risk Management / International Controlling
4. International Marketing Management / Foreign Market Reports
5. International Business Information Systems / Quantitative Methods

Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in internationalen Unternehmen und öffentlichen Betrieben. Entsprechend den Anforderungen an das Management ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben wirtschafts-, recht- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

Folgende Fächer sind verpflichtend:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Rechnungswesen und Steuern
3. Quantitative Methoden
4. Volkswirtschaftslehre
5. Wirtschaftsrecht
6. International Business Management
7. Kommunikation und Präsentation
8. Wirtschaftsenglisch

Zwei Fächerkombinationen sind aus den folgenden Fächerangebot zu wählen:

1. Internationale Rechtsformen u. Besteuerung / Internationale Steuerplanung
2. Internationales Personalmanagement / Corporate Governance u. Organisation
3. Internationales Finanz- u. Risikomanagement / Internationales Controlling
4. Internationales Marketingmanagement / Ländermarktanalyse
5. Internationale Wirtschaftsinformatik / Quantitative Methoden

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Internationale Betriebswirtschaft/International Business qualifies the holder for admission to postgraduate programmes of studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Internationale Betriebswirtschaft/International Business berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B.A.) in Internationale Betriebswirtschaft/International Business enables the holder to perform professional activities in the field for which the degree was awarded, e.g. working in large companies, small and medium-sized enterprises, or in positions of self-employment.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Internationale Betriebswirtschaft/International Business befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel in großen Unternehmen, in klein- und mittelständischen Unternehmen oder im Rahmen einer Selbstständigkeit.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

(1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>

(2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>

(3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

Datum der Zertifizierung: <Datum>

<Official Stamp/Seal>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

The information about the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institute that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.